

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-Vet-2/26

Bearbeiter

531 10 DW 2993

Dr.Vacek

26. September 1995

Betrifft

NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| Landtag von Niederösterreich | |
| Landtagsdirektion | |
| Eing.: | 26. SEP. 1995 |
| Ltg. | 370/E-14/1 |
| | L- Aussch. |

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

Das NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetz, LGB1.6401-0, geht davon aus, daß das Fleischuntersuchungsorgan, soweit es nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde steht, von seinem Fleischuntersuchungsorganaufwand nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes die Umsatzsteuer zu entrichten hat. Das Bundesministerium für Finanzen hat nunmehr mit Erlaß vom 23. Mai 1995, Zl.20 1711/22-IV/9/95, folgendes bekanntgegeben:

"Personen sind als Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne des § 29 Z.4 EStG 1988 anzusehen, wenn diese als Organe einer Körperschaft tätig werden, namens einer Körperschaft handeln und innerhalb eines festgesetzten Gebietes mit Macht- und Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind.

Eine derartige Rechtsstellung wird den mit der Fleischuntersuchung beauftragten Organen (Tierärzten und Fleischuntersuchern) durch das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr.522/1982, in der Fassung BGBl.Nr.118/1994, eingeräumt. Nach der Novelle (BGBl.Nr.118/1994) werden die mit Bescheid des Landeshauptmannes bestellten Fleischuntersuchungsorgane nicht nur wie bisher mit behördlichen Aufgaben, wie der Erteilung der Erlaubnis zur Schlachtung und der Beurteilung des Fleisches mit den daraus gesetzlich festgelegten Rechtsfolgen betraut (BGBl.Nr.252/1989), sondern auch zusätzlich für ein bestimmtes Gebiet mit Macht- und Entscheidungsbefugnis eingesetzt. Die Fleischuntersuchungsorgane sind daher ab 1994 in ihrem Sprengel zweifelsfrei nicht nur gutachterlich, sondern entscheidend tätig. Sie sind ab 1994 als Funktionäre einer Körperschaft öffentlichen Rechts anzusehen.

Die Einkünfte, die im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Tierärzten und Fleischuntersuchern erzielt werden, sind daher ab 1994 als sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 Z.4 EStG 1988 zu versteuern und die in diesem Zusammenhang getätigten Umsätze nach § 2 Abs.5 Z.1 UStG nicht umsatzsteuerbar."

Demnach müssen die Fleischuntersuchungsorgane entgegen der bisherigen Regelung von ihrem Fleischuntersuchungsorganaufwand mit dem Inkrafttreten der Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr.118/1994, keine Umsatzsteuer mehr entrichten. Es ist daher erforderlich, die Bestimmung des § 4 des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes entsprechend zu ändern.

Während des Begutachtungsverfahrens wurden durch die Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst die Abteilung VI/2, die NÖ Landeslandwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich, die Wirtschaftskammer Niederösterreich und die Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ Stellungnahmen abgegeben. Diesen Stellungnahmen wurde soweit als möglich entsprochen.

Es soll daher, da die bisher vorgesehene monatliche Abrechnung und Abfuhr der verbleibenden Gebührenerträge für die Gemeinden mit einem im Verhältnis zu den überweisenden Beträgen unverhältnismäßig hohen Aufwand (Buchungskosten, Bericht über die Abrechnung einschließlich Porto) verbunden ist, künftig nur mehr eine vierteljährliche Abrechnung und Überweisung an das Land erfolgen. Ebenso soll infolge des Entfalles der Möglichkeit der Direktverrechnung der entsprechende Hinweis in den Aufzeichnungen der Fleischuntersuchungsorgane künftig entfallen.

2 Kompetenz

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der Fleischuntersuchungsgebühren ergibt sich aus §§ 7 Abs.3 und 8 Abs.1 F-VG 1948, Art.12 und 15 B-VG und § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes in der Fassung BGBl.Nr.118/1994. Die Fleischuntersuchungsgebühren, welche bisher Bundesabgaben waren, sind nach dieser Regelung ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

3. Probleme bei der Vollziehung und finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehene Änderung (§ 4 Abs.4) ist mit einem wesentlich reduzierten Personal- und Sachaufwand im Gemeinde- und Landesbereich zu rechnen. Ein allfälliger Zinsenverlust des Landes Niederösterreich erscheint jedoch dadurch ausgeglichen, daß mit finanziellen Ansprüchen der Gemeinden nach der Bestimmung des § 4 Abs.5 kaum mehr zu rechnen ist.

II Besonderer Teil

Zu Z.1:

Da der Entfall der Umsatzsteuerpflicht der Fleischuntersuchungsorgane vom Bundesministerium für Finanzen nur im Erlaßwege bestimmt

wurde, soll durch die vorgesehene Änderung für den Fall des Wiedereintrittes bei der Umsatzsteuerpflicht Vorsorge getroffen werden.

Zu Z.2:

Durch diese Regelung wird den im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen der beiden Gemeindevertreterverbände und der Abteilung VI/2 entsprochen. Durch die vierteljährliche Abrechnung seitens der Gemeinden wird vermieden, daß bei geringfügigem Anfall von Fleischuntersuchungsgebühren die mit der Überweisung an das Land verbundenen Kosten höher sind als die tatsächlich zu überweisenden Beträge.

Zu Z.3:

Da infolge des Entfalles der Umsatzsteuerpflicht eine Direktverrechnung des Fleischuntersuchungsorganes mit den Betrieben nicht mehr erfolgen wird, kann der bisher vorgesehene Hinweis in den Aufzeichnungen der Fleischuntersuchungsorgane entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes, LGB1.6401, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

